



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la culture SeCu
Amt für Kultur KA

Rue Frédéric-Chaillet 11, CH-1700 Fribourg

T +41 26 305 12 81
www.fr.ch/secu

Formular Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

—

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen

1. Gesuchsteller*in / Kontaktperson

2. Weitere Angaben

- a. Rechtsform
- b. Sitzgemeinde (statutarischer Sitz)
- c. Kontaktdaten Hausbank

3. Kulturelle Tätigkeit

- a. Angabe des Kultursektors, in dem das Kulturunternehmen tätig ist
- b. Kurzbeschreibung der kulturellen Tätigkeit des Unternehmens (max. 7 Zeilen)

4. Andere beantragte Massnahmen zur Deckung des Schadens

- a. Haben Sie Beiträge für Härtefälle beantragt ?
- b. Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte beantragt?
- c. Haben Sie eine Deckung des Schadens über Ihre Privatversicherung beantragt?
- d. Haben Sie weitere Entschädigungen beantragt?

—

5. Betroffene Veranstaltungen / Projekten oder Betriebseinschränkungen

- a. Schadensperiode
- b. Schadensart
 - i. Veranstaltung(en) / Projekt(e) abgesagt oder verschoben
 - Veranstaltungsreihen, einzelne Veranstaltungen und/oder jedes Projekt separat aufführen.
 - Titel
 - Art (z.B. Konzert, Festival, Ausstellung, etc.)
 - Aufführungsdatum oder Dauer (Start und Enddatum)
 - Status (abgesagt, teilweise abgesagt, verschoben oder eingeschränkt durchgeführt)
 - Bezug zu anderen Kantonen (z.B. Veranstaltungsort, beteiligtes Kulturunternehmen aus anderem Kanton). Wenn ja, welche/r Kanton/e?
 - ii. Betriebsschliessung oder reduzierter Betrieb
 - Betrieb geschlossen oder in reduziertem Umfang geöffnet? Angaben zur Art der Betriebseinschränkung(en) (inkl. Zeitangaben)

6. Dokumente / Unterlagen

a. Schadensberechnung (obligatorisch)

Die Schadensberechnung ist quasi eine Erfolgsrechnung für die betroffene Schadensperiode. Relevant ist jeweils der Moment der Entstehung von Aufwänden und Erträgen, nicht deren Geldflüsse. Dazu gehören auch die Entschädigungen an Kulturakteure für nicht realisierte Engagements, unabhängig ob die Bezahlung schon erfolgt ist oder erst nach Erhalt der Entschädigungen gemacht werden kann.

b. Letzte zwei revidierte oder genehmigte Jahresrechnungen (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) (obligatorisch)

c. Bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets

d. Genehmigte Betriebsbudgets der Jahre 2021 und 2022

e. Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens

(z.B. Nachweis von bereits erfolgten oder Bestätigung von geplanten Honorarzahungen zugunsten von engagierten Kulturakteuren, zentrale Verträge zu Veranstaltungen oder Projekten) (soweit möglich) - Wo nicht selbsterklärend, bitte Rechnungen und Belege erläutern.

f. Kopie allfälliger Entscheide über Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen

(obligatorisch bei Gesuchseingabe, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; obligatorisch nachzuliefern, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

7. Budget Angaben

a. Kosten

- i. Lohnkosten (ohne Abzug Kurzarbeitsentschädigung)
- ii. Mietkosten
- iii. Bezahlte oder zu bezahlende Gagen an Künstler*innen
- iv. Nicht stornierbare Kosten (Hotel, Reisekosten, Catering)
- v. Kosten für Werbung und PR
- vi. Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Produktion von Anlässen
- vii. Weitere fixe Kosten (z.B. Versicherung, Treuhand, Energie, etc.)

b. Entschädigungen / Einnahmen

- i. Einnahmen aus der üblichen Tätigkeit (Eintritte, Verkäufe, etc.)
- ii. Kurzarbeitsentschädigung / EO
- iii. Öffentliche Kulturfördergelder
- iv. Drittmitteln (Sponsoring, Mitgliederbeiträge, Mäzenatentum, Abonnemente, Spenden, etc.)
- v. Schadensdeckung durch Privatversicherungen
- vi. weitere Entschädigungen

8. Zusicherung Gesuchsteller/in

Zusicherung

Der/die Gesuchsteller*in bestätigt, dass sein/ihr Schaden nicht durch eine Privatversicherung oder Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte) gedeckt wird.

Der/die Gesuchsteller*in verpflichtet sich, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem Amt für Kultur des Staates Freiburg innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen.

Der/die Gesuchsteller*in ist verpflichtet, wesentliche Veränderungen (betroffene Veranstaltungen und Projekte und diesbezügliche Einschränkungen, anderweitige betriebliche Einschränkungen; Schadenshöhe; Entschädigungen durch Dritte) gegenüber der Eingabe dem Amt für Kultur des Staates Freiburg innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert mitzuteilen.

Dem/der Gesuchsteller*in ist bekannt, dass er/sie bei einem Verstoß gegen die Auskunftspflicht und Offenlegungspflicht wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich und wegen Verletzung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, Art. 37-40) gemäss dessen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann. Zudem wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben eine Ausfallentschädigung nach Art. 11 Abs. 2 des Covid-19-Gesetzes und Art. 4-6 der Covid-19-Kulturverordnung erwirkt. Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Ausfallentschädigungen können zudem innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Auszahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Der/die Gesuchsteller*in ermächtigt die Kantone, untereinander alle Daten in Zusammenhang mit dem Vollzug des Covid-19-Gesetzes des Bundes auszutauschen.

Der/die Gesuchsteller*in ermächtigt die Kantone, solche Daten auch mit Privatversicherungen sowie den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone (insbesondere Durchführungsstellen für die Kurzarbeitsentschädigung) und der Gemeinden auszutauschen.

Der/die Gesuchsteller*in ermächtigt die Kantone, bei den soeben genannten Stellen und Personen alle für den Vollzug des Covid-19-Gesetzes des Bundes erforderlichen Informationen einzuholen.

Der/die Gesuchsteller*in entbindet die genannten Stellen und Personen zudem von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Kunden- und Amtsgeheimnis.

- Der/die Gesuchsteller*in bestätigt, alle vorgenannten Punkte gelesen und verstanden zu haben und ihnen zuzustimmen.
- Der/die Gesuchsteller*in bestätigt, dass alle Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.
- Der/die Gesuchsteller*in bestätigt, gemäss Statuten/HR-Eintrag zeichnungsberechtigt zu sein.

www.myfribourg-culture.ch